

**Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen
für die Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung am
Mittwoch, 9. September 2020 um 10:00 (MESZ) Uhr als virtuelle Hauptversammlung**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 7. August 2020 sowie durch euro adhoc und auf der Internetseite der Gesellschaft (www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/Shareholders-Meeting) am selben Tag erfolgte die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Kapsch TrafficCom AG am Mittwoch, dem 9. September 2020, um 10:00 Uhr.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand beschloss in Anbetracht der COVID-19-Pandemie, nach sorgfältiger Abwägung zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer die neue gesetzliche Regelung einer virtuellen Hauptversammlung in Anspruch zu nehmen.

Die Hauptversammlung der Kapsch TrafficCom AG am 9. September 2020 wird auf Grundlage von § 1 Abs 2 COVID-19-GesG, BGBl. I Nr. 16/2020 idF BGBl. I Nr. 24/2020 und der COVID-19-GesV (BGBl. II Nr. 140/2020) unter Berücksichtigung der Interessen sowohl der Gesellschaft als auch der Teilnehmer als „virtuelle Hauptversammlung“ durchgeführt.

Dies bedeutet nach der Entscheidung des Vorstands, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der Hauptversammlung der Kapsch TrafficCom AG am 9. September 2020 Aktionäre (mit Ausnahme der besonderen Stimmrechtsvertreter gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV) nicht physisch anwesend sein können.

Der Vorstand bittet um Verständnis, dass Aktionäre am 9. September 2020 nicht selbst zur Hauptversammlung kommen können.

Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden und eines Mitglieds des Vorstands, des beurkundenden Notars und der vier von der Gesellschaft bestimmten besonderen Stimmrechtsvertreter im Konferenzzentrum im Hause der Kapsch TrafficCom AG, Am Europlatz 2, 1120 Wien, Österreich, statt.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die virtuelle ordentliche Hauptversammlung wird zur Gänze im Internet übertragen, sodass alle Aktionäre der Gesellschaft diese am 9. September 2020 ab 10:00 Uhr im Internet unter www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/Shareholders-Meeting verfolgen können.

Durch die Übertragung der Hauptversammlung im Internet haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts nur durch besondere Stimmrechtsvertreter

Eine **Antragsstellung**, die **Stimmabgabe** und die **Erhebung eines Widerspruchs** in dieser virtuellen Hauptversammlung der Kapsch TrafficCom AG am 9. September 2020 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV **nur durch einen** der nachgenannten **besonderen**, von der Gesellschaft unabhängigen, **Stimmrechtsvertreter** erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in der Einberufung (siehe hierzu Punkt IV der Einberufung) nachgewiesen hat, hat das Recht, zur Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts einen der nachgenannten Stimmrechtsvertreter zu bestellen.

- (i) Dr. Michael Knap
c/o Interessenverband für Anleger, IVA
Feldmühlgasse 22, 1130 Wien, Österreich
E-Mail-Adresse: knap.kapsch@hauptversammlung.at
- (ii) Rechtsanwalt Mag. Christoph Moser
c/o Weber Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Rathausplatz 4, 1010 Wien, Österreich
E-Mail-Adresse: moser.kapsch@hauptversammlung.at
- (iii) Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer
c/o Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
Karlsplatz 3/1, 1010 Wien, Österreich
E-Mail-Adresse: oberhammer.kapsch@hauptversammlung.at
- (iv) Rechtsanwältin Dr. Marie-Agnes Arlt
c/o a2o.legal - Kooperation selbständiger Rechtsanwälte
Ebendorferstraße 6/10, 1010 Wien, Österreich
E-Mail-Adresse: arlt.kapsch@hauptversammlung.at

Zur Bestellung dieser besonderen Stimmrechtsvertreter sind **auf der Internetseite** der Gesellschaft unter www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/Shareholders-Meeting **ein verpflichtend zu verwendendes Vollmachtsformular** sowie ein Formular für den Widerruf der Vollmacht abrufbar.

Für die **Prüfung Ihrer Identität als Aktionär** ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld **jene E-Mail-Adresse anzugeben**, die Sie **für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen** an den Stimmrechtsvertreter **oder für Fragen und Redebeiträge** an die Gesellschaft **verwenden** werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse spätestens bis **7. September 2020, 16:00 Uhr MESZ**, unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

Per Post oder Boten:

Kapsch TrafficCom AG
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60
8242 St. Lorenzen am Wechsel

Per Telefax:

+43 (1)8900 500-68

Von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG auch **per SWIFT** möglich:

GIBAATWGGMS
(Message Type MT598 oder MT599, unbedingt
ISIN AT000KAPSCH9 im Text angeben)

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Bevollmächtigung einer anderen Person ist zu beachten, dass durch eine wirksame **Vollmachtenkette** (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Hauptversammlung selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Hauptversammlung ist im Sinne von § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung sonstiger Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Rederechts.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem **7. September 2020, 16:00 Uhr MESZ** widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an den betroffenen Stimmrechtsvertreter oder per Telefax, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet ist.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR oder GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Aktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars, welches spätestens ab dem **19. August 2020** auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/Shareholders-Meeting abrufbar ist, zu erteilen. Ein Formular für die Erteilung der Weisungen ist gemeinsam mit der Stimmrechtsvollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/Shareholders-Meeting zugänglich. Wir bitten Sie, die Weisungen **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreters zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die **Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt** erteilt werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder **während der Hauptversammlung bis zu dem von dem Vorsitzenden** jeweils bestimmten Zeitpunkt erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Aktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter **während der Hauptversammlung** von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation **ausschließlich** das Kommunikationsmittel E-Mail **an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters zu verwenden**. In jedem E-Mail muss die Person des Aktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, **bitten wir Sie in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben**.

Es wird darauf hingewiesen, dass es **gegebenenfalls** erforderlich sein kann, die **virtuelle Hauptversammlung** kurz **zu unterbrechen**, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Redebeiträge der Aktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Das Auskunftsrecht und das Rederecht können **ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung einer E-Mail** an die eigens dazu eingerichtete E-Mail-Adresse fragen.kapsch@hauptversammlung.at ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des **Frageformulars**,

welches spätestens ab dem 19. August 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kapsch.net/ktc/ir oder www.kapsch.net/ktc/ir/Shareholders-Meeting abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge **ohne Verwendung des Frageformulars** senden, **muss** die **Person des Aktionärs** (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch **Nachbildung der Namensunterschrift** oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die **Identität** und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung **festzustellen, bitten** wir Sie, in diesem Fall auch Ihre **Depotnummer** in dem E-Mail **anzugeben**.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die **besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt** werden können.

Die Aktionäre werden **gebeten, ihre Fragen bereits im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform per E-Mail an die Adresse fragen.kapsch@hauptversammlung.at** zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens **am 4. September 2020** bei der Gesellschaft **einlangen**. Damit ermöglichen Sie der Gesellschaft eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Die Aktionäre haben auch **während der Hauptversammlung** die Möglichkeit, ihre Fragen und Redebeiträge elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und zwar **ausschließlich in Textform per E-Mail direkt an die E-Mail-Adresse fragen.kapsch@hauptversammlung.at** der Gesellschaft. Bitte beachten Sie, dass dafür **vom Vorsitzenden während der Hauptversammlung zeitliche Beschränkungen festgelegt** werden können.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG verlesen und beantwortet.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom 7. August 2020 verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung am 4. September 2020.

Der Vorstand